

Antwort des Staarats

1. Hinweise

1.1. Wortlaut des Gesetzes über den Finanzhaushalt

Der Staatsrat ruft zuerst den Wortlaut der wichtigsten Bestimmungen des Gesetzes über den Finanzhaushalt (FHG) bezüglich ausgeglichenem Voranschlag und gesetzlicher Defizitgrenze in Erinnerung.

Art. 5 FHG:

"Der Voranschlag der Laufenden Rechnung muss ausgeglichen sein."

Art. 41 Abs. 3 FHG:

"Erreicht das Defizit des Voranschlags der Laufenden Rechnung vor internen Verrechnungen 3 % des Gesamtertrags, so ist eine Erhöhung des Steuerfusses verpflichtend. Diese Erhöhung gilt weder für die Gemeindesteuer noch für die Kirchensteuer".

Art. 42 Abs. 5 FHG (eingeführt per Gesetzesänderung vom 4. April 2001):

"Erreicht das Defizit der Laufenden Rechnung in zwei aufeinander folgenden Jahren vor internen Verrechnungen 1 % des Gesamtertrags, so wird die gesetzliche Defizitgrenze nach Artikel 41 Abs. 3 für die nächsten beiden Voranschläge auf 2 % gesenkt".

Die konkrete Anwendung dieser Bestimmungen ist folgende: Wenn das Defizit des Voranschlags der Laufenden Rechnung die 3 %-Grenze nicht übersteigt (Grundlage Voranschlag 2004: 68,5 Millionen Franken), so muss der Steuerfuss nicht erhöht werden. Erreicht das Defizit der Laufenden Rechnung in zwei aufeinander folgenden Jahren 1 % (Grundlage Staatsrechnung 2002: 22,9 Millionen Franken), so wird die gesetzliche Defizitgrenze auf 2 % herabgesetzt (47,5 Millionen Franken auf der Grundlage des Voranschlags 2004). Wird diese Grenze überschritten, müssen die Kantonssteuern erhöht werden.

1.2. Annahme der Motion Rudolf Vonlanthen über die Einführung einer Ausgabenbremse

Am 19. März 2002 hat der Grosse Rat die Motion Vonlanthen über die Einführung einer Ausgabenbremse mit 78 zu 26 Stimmen erheblich erklärt. Der Staatsrat führte in seiner Antwort zu dieser Motion aus, dass er "für die Annahme einer strengeren Verfassungsbestimmung über das Haushaltsgleichgewicht" sei. Er hielt es aus verfahrenstechnischen Gründen aber für besser, diese Frage im Rahmen der neuen Staatsverfassung zu regeln, die voraussichtlich eine strengere Bestimmung über das Haushaltsgleichgewicht enthalten würde als der geltende Text.

2. Analyse des Staatsrates

Der Staatsrat hält fest, dass mit der im Jahr 2001 eingeführten Gesetzesänderung das Dispositiv zur Eindämmung der Defizite der Voranschläge der Laufenden Rechnung bereits verstärkt werden konnte. In den vergangenen fünf Jahren lag das Defizit der Laufenden Rechnung vor internen Verrechnungen nie über 1 % des Gesamtertrags, wie die folgende Tabelle zeigt:

Defizit (-)/Überschuss (+) der Laufenden Rechnung

	In Mio.	In % des Ertrags
1998	- 0,1	- 0,00
1999	- 17,5	- 0,93
2000	- 6,1	- 0,31
2001	- 4,9	- 0,24
2002	+ 3,4	+ 0,16

Der Staatsrat stellt auch fest, dass der Vorschlag der Grossräte Denis Boivin und Alex Glardon die gleichen Ziele verfolgt wie die im März 2002 angenommene Motion Vonlanthen. Er ist der Ansicht, dass vor der Inangriffnahme einer Änderung der Finanzhaushaltsgesetzgebung die Abstimmung über den Verfassungsentwurf abgewartet werden sollte. Artikel 83 des Verfassungsentwurfs geht nämlich sogar noch weiter als der Vorschlag der Grossräte Boivin und Glardon, was den Staatsrat in seiner Ansicht bestärkt. Dieser Artikel lautet wie folgt:

Art. 83 b) Ausgeglichener Haushalt

- 1 *Der Voranschlag der Laufenden Rechnung des Staates ist ausgeglichen.*
- 2 *Die konjunkturelle Lage und allfällige ausserordentliche Finanzbedürfnisse sind indessen zu berücksichtigen.*
- 3 *Die infolge dieser Situation entstandenen Verluste sind in den folgenden Jahren auszugleichen.*

Diese Bestimmung gibt zu folgenden Kommentaren Anlass:

- Der Grundsatz des Haushaltgleichgewichts wird neu auf Verfassungsstufe festgeschrieben, während er gegenwärtig nur auf Gesetzesstufe verankert ist. Die Bedeutung dieses Grundsatzes wird somit verstärkt.
- Die neue Bestimmung ist verbindlicher als die bisherige Verfassungsbestimmung. Das Gleichgewicht des Voranschlags der Laufenden Rechnung wird künftig die Regel sein. Das Gesetz über den Finanzaushalt des Staates, das angepasst werden muss, wird künftig bei normaler oder günstiger Konjunkturlage kein unausgeglichenes Budget mehr zulassen.
- Ein Defizit des Voranschlags der Laufenden Rechnung ist nur bei einer nachweislichen Konjunkturverschlechterung oder bei ausserordentlichen Finanzbedürfnissen (z.B. Naturkatastrophen) möglich. In diesem Fall müssen die entstandenen Defizite in den Voranschlägen der folgenden Jahre ausgeglichen werden (Abs. 3).

3. Schlussfolgerung

Der Staatsrat beantragt Ihnen, die Motion der Grossräte Denis Boivin und Alex Glardon in dem Sinn abzulehnen, dass die von den Motionären verfolgten Ziele mit dem Entwurf der neuen Staatsverfassung erreicht werden können. Wenn das Freiburger Stimmvolk den Verfassungsentwurf gutheisst, so muss das Finanzaushaltsgesetz geändert werden, um der Anforderung auf Verfassungsebene zu entsprechen. Der Grosse Rat wird dann die Gelegenheit haben, sich zu den Detailfragen der Artikel 41 und 42 FHG zu äussern.

- Die Diskussion und die Abstimmung über die Erheblicherklärung dieser Motion finden später statt.

Freiburg, den 9. Februar 2004